

Frauenfeld, 28. September 2018

## Entscheid

12/02/ Weinfeld, Huber Umweltlogistik AG, Entscheid abfallrechtlichen Bewilligung 2018/Ma/dv

### **Betriebsbewilligung. Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen, anderen kontrollpflichtigen Abfällen und nicht VeVA-klassierten Abfällen**

---

Bewilligungsinhaberin:	Huber Umweltlogistik AG Mühlfangstrasse 17 8570 Weinfeld
Objekt:	Abfallsammelstelle und Zwischenlager (Abfallanlage) Mühlfangstrasse 17, 8570 Weinfeld Parzellen Nrn. 3172 und Nr. 4558, Grundbuch Weinfeld LK Koordinaten 726'810/269'265
VeVA-Betriebsnummer:	494600006
Bewilligungsumfang:	Betrieb einer Abfallanlage Entgegennahme, Triage, Zwischenlagerung und teilweise Aufbereitung von Abfällen
Abfallarten:	- Sonderabfälle - Andere kontrollpflichtige Abfälle - Nicht VeVA-klassierte Abfälle gemäss Anhang „Bewilligte Abfälle“ vom 27. September 2018
Entsorgungsverfahren:	D151/R151, D152/R152, D153/R153
Gültigkeit:	bis 30. September 2023

---

### **Das Amt für Umwelt (AfU) entscheidet:**

#### **1 Allgemeines**

- 1.1 Der Huber Umweltlogistik AG wird die Bewilligung erteilt, auf den Parzellen Nrn. 3172 und 4558 an der Mühlfangstrasse 17 in 8570 Weinfeld, eine Abfallanlage zu betreiben.
- 1.2 Die Betriebs- und die Empfängerbewilligung gelten bis zum 30. September 2023, sofern die Huber Umweltlogistik AG den Entscheid, wie vom Amt für Umwelt dargestellt, umsetzt. Bei Zuwiderhandlung kann die Betriebsbewilligung entschädigungslos entzogen werden.

2/9

1.3 Es wird eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'200.00 erhoben.

1.4 Mitteilung an:

- Huber Umweltlogistik AG, Mühlfangstrasse 17, 8070 Weinfelden (**A-Post Plus mit Faktura**)
- Politische Gemeinde Weinfelden, Frauenfeldertrasse 8/10, 8070 Weinfelden
- Feuerschutzamt, DJS, Hauspost
- Intern: rk, Abteilungen AA, LR

## 2 Entgegennahme von Abfällen

- 2.1 Der Huber Umweltlogistik AG wird die Bewilligung erteilt, Abfälle gemäss Anhang „Bewilligte Abfälle“ vom 27. September 2018 entgegenzunehmen. Der Anhang „Bewilligte Abfälle“ kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit angepasst werden.
- 2.2 Die jährliche Entgegennahme an Abfällen wird auf 4'500 t beschränkt.
- 2.3 Entgegennahme von Sonderabfällen:
- 2.3.1 Die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Betrieben (Abgeberbetriebe) hat mit Begleitscheinen oder Sammelbegleitscheinen zu erfolgen.
- 2.3.2 Bei Entgegennahme von Sonderabfällen bis 50 kg einschliesslich Gebinde pro Abfallcode und Lieferung erfolgt die Entgegennahme mit einer Quittung.

## 3 Umschlag, Lagerung und Betrieb

- 3.1 Die maximale Lagermenge an Abfällen wird auf 280 t, davon maximal 25 t Sonderabfälle, 120 t andere kontrollpflichtige Abfälle beschränkt.
- 3.2 Der Warenumschlag, die Triage, die Behandlung und die Lagerung der ak-Abfälle und Sonderabfälle müssen in der Halle oder unter Dach erfolgen.
- 3.3 Entgegengenommene Sonderabfälle müssen auf dichtem, befestigtem Grund (Betonplatte) umgeschlagen werden. Die Lagerung hat und in einem abflusslosen, mediendichten Bereich unter Dach zu erfolgen.
- 3.4 Bezüglich Umschlag und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gilt: Wassergefährdende Stoffe sind in einem abflusslosen Raum oder in einer mediumbeständigen Wanne zu lagern. Der Lagerraum muss mit einer minimalen Rückhaltung von 3 m<sup>3</sup> auf 100 m<sup>2</sup> Grundfläche versehen werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass für den Inhalt des grössten Behälters ein Auffangvolumen von 100 % vorhanden sein muss.

3/9

- 3.5 Werden gesamthaft mehr als 450 Liter wassergefährdende Stoffe gelagert, ist das beigelegte "Bewilligungsgesuch/Meldeformular zur Lagerung wassergefährdender Stoffe" auszufüllen.<sup>1</sup>
- 3.6 Die Löschwasserbarrieren sind jeweils nach Arbeitsschluss zu installieren.
- 3.7 Es gelten die Angaben im beigelegten "Merkblatt für die Projekteingabe (Einbau einer Abwasserbehandlungsanlage/Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe)".
- 3.8 Für das abzuleitende Abwasser gelten die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV). Das in die Schmutzabwasserkanalisation eingeleitete Abwasser muss den allgemeinen Anforderungen des Anhanges 3.2 GSchV entsprechen.
- 3.9 Die Entleerung von Kältemitteln und Kompressorölen aus Klimaanlage ist verboten. Kältemittel dürfen nicht in die Luft freigesetzt werden.
- 3.10 Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF 2015 (gültig ab 1. Januar 2017) sind verbindlich. Sie können unter [www.praever.ch](http://www.praever.ch) eingesehen und heruntergeladen werden. Die Anforderungen an den Feuerschutz müssen bei bestehenden Bauten und Anlagen und bei der Inbetriebnahme von neuen Bauten, Anlagen und Fahrnisbauten erfüllt sein. Für die Lagerung und den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten gilt die Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe, 26-15“.
- 3.11 Zu- und Abfahrtsbereiche müssen frei befahrbar und im Brandfall für die Feuerwehr zugänglich sein.
- 3.12 Die vom ganzen Betrieb erzeugten Lärmimmissionen dürfen die Planungswerte gemäss Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; LSV) nicht überschreiten. Technische Einrichtungen und Geräte müssen dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Im Sinne der Vorsorge ist der Warenumschlag im Freien auf die Zeit werktags zwischen 7 und 19 Uhr zu beschränken und eine einstündige Mittagspause ist einzuhalten. Mitarbeitende und Lieferanten sind in geeigneter Form (Instruktion, Anschläge, Merkblätter etc.) auf die Lärmproblematik zu sensibilisieren.
- 3.13 Das Tor zur Abfallanlage ist generell geschlossen zu halten, wenn das Areal nicht überwacht wird.

---

<sup>1</sup> Das ausgefüllte Formular ist an das Feuerschutzamt der Gemeinde zu senden. Werden ausschliesslich nicht feuergefährliche aber wassergefährdende Stoffe gelagert, ist das ausgefüllte Formular direkt an das AfU, Ressort Anlagensicherheit, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld zu senden.

Ma

4/9

#### 4 Entsorgungsverfahren

- 4.1 Die für die einzelnen Abfälle zugelassenen Entsorgungsverfahren sind aus dem Anhang „Bewilligte Abfälle“ ersichtlich.
- 4.2 Abfallspezifisch gelten die Entsorgungsverfahren:
- R151/D151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie zu verwerten oder zu entsorgen (Gebinde werden nicht entleert).
- R152/D152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie zu verwerten oder zu entsorgen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert).
- R153/D153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie zu verwerten oder zu beseitigen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z. B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert. Alle Abfallfraktionen werden als 19 12 XX weitergeleitet).
- 4.3 Die Abfälle 20 XX XX unter 8 Siedlungsabfälle gemäss Anhang bewilligte Abfälle und einzelne Fraktionen der bewilligten Abfälle müssen gemäss Vereinbarung mit der KVA Thurgau und der politischen Gemeinde entsorgt werden.
- 4.4 PCB in Kondensatoren: Es gelten das Verzeichnis der Kondensatoren nach chemsuisse und die Regelungen von Sens/Swico Recycling, technische Vorschriften zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten. Insbesondere die Ziffer D. Schadstoffentfrachtung ist zu beachten:
- Nach Ziffer D.2 müssen Kondensatoren entfernt werden. Kondensatoren gelten nur dann als PCB-frei und werden mit dem Abfallcode 16 02 15 [S] entsorgt, wenn eine der folgenden Bedingung erfüllt ist:
- wenn sie nach 1986 produziert wurden und aus Geräten stammen, welche nach 1987 hergestellt wurden;
  - wenn sie nach 1986 produziert wurden und aus Geräten stammen, welche nach 1987 hergestellt wurden;
  - wenn sie als PCB-frei deklariert sind;
  - wenn sie aufgrund von Belegen der Herstellerfirma als PCB-frei deklariert wurden.
- Alle anderen Kondensatoren gelten als PCB-haltig und werden mit dem Abfallcode 16 02 09 [S] entsorgt.
- 4.5 Abfälle aus der Spaltanlage sind unter dem Abfallcode 13 05 08 [S] Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern zu entsorgen.
- 4.6 Es ist verboten, durch Vermischen von belasteten Abfällen mit unbelasteten oder weniger belasteten Abfällen die Einhaltung von Grenzwerten sicherzustellen.

5/9

## 5 Meldepflicht

- 5.1 Der Betreiber muss die zuständige Behörde bei besonderen Vorkommnissen oder künftiger Veränderungen wie der Installation neuer Anlagen, Änderungen der Betriebsführung oder baulichen Veränderungen informieren.
- 5.2 Von Betrieben entgegengenommene Sonderabfälle müssen innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals dem AfU und dem BAFU gemeldet werden. Die Meldung muss in elektronischer Form via veva-online erfolgen.
- 5.3 Entgegengenommene und weitergeleitete andere kontrollpflichtige [ak] Abfälle müssen innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres dem AfU und dem BAFU gemeldet werden. Die Meldung muss in elektronischer Form via veva-online erfolgen.
- 5.4 Der Betreiber muss dem AfU jeweils innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Kalenderjahres die Abfallbilanz (Entgegennahme, Lagerung, Weiterleitung) der Abfallanlage melden. Die Meldung muss in elektronischer Form via EWW-Statistik-Tool erfolgen.

## 6 Schulung

- 6.1 Die Ausbildung des Personals wird im Betriebshandbuch geregelt.

## 7 Kontrollen

- 7.1 Es werden amtliche und externe Kontrollen durch Swico/SENS und ARV durchgeführt. Das Amt für Umwelt hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, die Anlage zu kontrollieren, relevante Dokumente zu überprüfen und Proben zu nehmen.

## 8 Sicherheitsleistung

- 8.1 Es wird keine Sicherheitsleistung erhoben.

### Sachverhalt:

- A. Die Parzellen Nrn. 3172 und 4558, Grundbuch Weinfelden, liegen im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>.
- B. Mit der Baubewilligung Nr. 049/97 vom 16. Mai 1997 bewilligte die Gemeinde Weinfelden der Laulig AG, auf der Parzelle Nr. 3172, Grundbuch Weinfelden, einen Waschplatz im Freien, einen Waschplatz unter einem Vordach, einen Container für eine Spaltanlage, eine Tankstelle für den Eigenbedarf und eine Waage für Lastwagen zu bauen.

6/9

- C. Mit Verfügung vom 9. April 2001 wurde der Huber & Co. Spezialtransporte und Kanalreinigung die Bewilligung zum Betrieb einer Abfallanlage sowie zur Entgegennahme von Abfällen erteilt. Diese wurde wegen der Umsetzung der VeVA mehrmals verlängert. Schliesslich wurde am 19. August 2008 eine neue abfallrechtliche Betriebs- und Empfängerbewilligung für fünf Jahre erteilt.
- D. Per 20. Mai 2010 wurde die Kollektivgesellschaft Huber & Co. Spezialtransporte und Kanalreinigung in die Huber Umweltlogistik AG umgewandelt.
- E. Die Betriebs- und Empfängerbewilligung wurde am 23. September 2013 um weitere fünf Jahre erteilt.
- F. Der Entscheids wurde zusammen mit der Huber Umweltlogistik AG erarbeitet und ist gültig bis am 30. September 2023.

## Erwägungen:

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Grundlage dieses Entscheids bilden das Umweltschutzgesetz (SR 814.01; USG), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; VVEA), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610; VeVA), Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1; LVA), die Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1; LRV), das Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; GSchG), die Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV), die Verordnung über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012; StFV), die Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; LSV), das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (RB 814.04; AbfallG) und der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (RB 814.041; AbfallIV). Die Vollzugshilfen zur Umsetzung der Verordnungen sind massgebend. Die Anforderungen dieser Gesetze und Verordnungen müssen eingehalten werden.
- 1.2 Nach § 1 Abs. 3 AbfallIV ist das AfU zuständig für den Vollzug des AbfallG.
- 1.3 In Anwendung von § 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) in Verbindung mit § 9 ff. der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (RB 631.1) wird die Verfahrensgebühr auf Fr. 1'200.00 festgelegt.

### 2 Errichtungsbewilligung

- 2.1 Anlagen, in denen Abfälle sortiert, abgelagert, zwischengelagert oder behandelt werden, sind Abfallanlagen gemäss § 3 Abs. 2 AbfallG.

*Na*

7/9

- 2.2 Abfallanlagen für die Bewirtschaftung von Sonderabfällen oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen bedürfen nach § 8 Abs. 1 AbfallG respektive § 6 Abs. 1 Ziff. 5 AbfallV einer Errichtungsbewilligung.

### **3 Empfängerbewilligung**

- 3.1 Gemäss LVA werden die Abfälle als Sonderabfälle [S], andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht [akb] oder andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht [ak] klassiert.
- 3.2 Art. 8 Abs. 1 VeVA besagt, dass Sonder- und andere kontrollpflichtige Abfälle nur entgegennehmen darf, wer eine Bewilligung der kantonalen Behörde hat.
- 3.3 Nach Art. 10 VeVA erteilt die kantonale Behörde die Bewilligung und legt in dieser fest, welche Abfälle entgegengenommen werden dürfen, wie die Abfälle entsorgt werden und welche Auflagen für die umweltverträgliche Entsorgung einzuhalten sind. In den Ziffern 2-4 des Entscheids werden ausdrücklich die zulässigen Abfälle und deren Behandlung und Weiterleitung sowie die Eingangs- und Betriebskontrolle geregelt.
- 3.4 Nach Art. 10 Abs. 3 VeVA werden Empfängerbewilligungen für höchstens fünf Jahre erteilt.

### **4 Betriebsbewilligung**

- 4.1 Abfallanlagen, welche eine Errichtungsbewilligung benötigen, bedürfen nach § 8 AbfallV auch einer Betriebsbewilligung nach § 9 AbfallG. Diese wird nach § 9 Abs. 3 AbfallG befristet.
- 4.2 Die erneute Betriebsbewilligung wird mit den nachfolgend festgelegten Auflagen erteilt:
- 4.2.1 Nach Art. 26 VVEA muss die Abfallanlage dem Stand der Technik entsprechen und wird durch amtliche Kontrollen und externe Kontrollen, wie im Entscheid dargelegt, kontrolliert.
- 4.2.2 Nach Art. 27 Abs. 1 Bst. a VVEA muss die Anlage so betrieben werden, dass möglichst keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. Gemäss Art. 6 Abs. 2 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, so abzulagern, dass dadurch eine konkrete Gefahr einer Verunreinigung eines Gewässers entsteht. Die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nach Artikel 4 und 7 LRV, insbesondere nach Anhang 1 LRV, müssen eingehalten werden. Für Maschinen und Geräte mit Dieselantrieb gelten gemäss Massnahmenplan Kanton Thurgau die Anforderungen gemäss Artikel 19a in Verbindung mit Anhang 4 Ziffer 3 LRV. Alle Maschinen und Geräte ab 18 kW Leistung (für 18 W bis 37 kW ab Baujahr 2010, > 37 kW für sämtliche Baujahre) müssen somit mit zugelassenen Partikelfiltern ausgerüstet sein oder die entsprechenden Vorschriften als OEM-Maschinen (Original Equipment Manufacturer) vom

8/9

Erstausrüster erfüllen.

Gemäss Art. 7 Ziff 1, Bst. b der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV, SR 814.81) ist die Abfallanlage nicht befugt zum Umgang mit Kältemitteln aus Klimaanlageanlagen und Kühlschränken.

- 4.2.3 Nach Art. 27 Abs. 1 Bst. f VVEA wird die Ausbildung des Personals des Betriebes geregelt: Diese ist durch die langjährige Erfahrung des Betriebsleiters sichergestellt.
- 4.2.4 Nach Art. 28 VVEA wird die Überwachung der Umweltvorschriften und die Behebung von Mängeln der Abfallanlage durch die Behörde geregelt.

## 5 Sicherheitsleistung

- 5.1 Nach § 10 AbfallG kann die Betriebsbewilligung mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden. Insbesondere können Sicherheitsleistungen verlangt werden zur Deckung der Kosten allfälliger von der Anlage oder deren Betrieb ausgehender Schäden, für allfällige Entsorgungskosten oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Durch die Sicherheitsleistung muss mindestens die Entsorgung der Abfälle gedeckt sein, deren Entsorgung Kosten verursacht. Die maximale Lagermenge an Abfällen, deren Entsorgung Kosten verursachen können, liegen bei 145 t. Bei angenommenen Entsorgungskosten von ca. Fr. 250.00 pro Tonne Sonderabfälle (Abfallarten 111 und 807), Fr. 190.00 pro Tonne brennbarer Abfall (501, 805, 806, 810, 811) und Fr. 50.00 für mineralische Abfälle (Abfallarten 401 bis 418) erhebt das AfU keine Sicherheitsleistungen.

Amt für Umwelt  
Der Amtschef

  
Martin Eugster

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs geführt werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Er ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 28. Sep. 2018

*Na*



9/9

**Anhang:**

- Merkblatt für die Projekteingabe (Einbau einer Abwasserbehandlungsanlage/ Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe)
- Bewilligungsgesuch/Meldeformular zur Lagerung wassergefährdender Stoffe
- Thurgauer Merkblatt Umgang mit Abfällen

**\* Huber Umweltlogistik AG, 8570 Weinfelden**

**1 Chemische Abfälle**

- 111 Farb- und Lackabfälle
  - 04 02 16 S Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten (D151, R151; 30.09.2023)
  - 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen (D151, R151; 30.09.2023)
  - 08 01 11 S Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (D151, R151; 30.09.2023)
  - 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen (D151, R151; 30.09.2023)
  - 08 01 13 S Farb- und Lackschlämme, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (D151, R151; 30.09.2023)
  - 08 01 14 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen (D151, R151; 30.09.2023)
  - 08 01 15 S Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten (D151, R151; 30.09.2023)
  - 08 01 16 Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen (D151, R151; 30.09.2023)
  - 08 01 17 S Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (D151, R151; 30.09.2023)
  - 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen (D151, R151; 30.09.2023)
  - 08 01 19 S Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten (D151, R151; 30.09.2023)
  - 08 01 20 Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen (D151, R151; 30.09.2023)
  - 08 01 21 S Farb- oder Lackentfernerabfälle (D151, R151; 30.09.2023)
  - 08 01 99 Abfälle anderswo nicht genannt (D151, R151; 30.09.2023)

**3 Metallische Abfälle**

- 301 Eisen, Stahl
  - 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne (R151, R152, R153; 30.09.2023)
  - 12 01 02 Eisenstaub und -teile (R151, R152, R153; 30.09.2023)
  - 16 01 17 Eisenmetalle (R151, R152, R153; 30.09.2023)
  - 17 04 05 Eisen und Stahl (R151, R152, R153; 30.09.2023)
- 302 Aluminium
  - 17 04 02 Aluminium (R152, R153; 30.09.2023)
- 303 Buntmetalle (Kupfer, Blei, Zink, Zinn ...)
  - 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing (R152, R153; 30.09.2023)
  - 17 04 03 Blei (R152, R153; 30.09.2023)
  - 17 04 04 Zink (R152, R153; 30.09.2023)
  - 17 04 06 Zinn (R152, R153; 30.09.2023)
- 304 Andere sortenreine Metalle
  - 16 01 18 Nichteisenmetalle (R152, R153; 30.09.2023)
- 305 Gemischte unproblematische Metalle
  - 02 01 10 Metallabfälle (R152, R153; 30.09.2023)
  - 15 01 04 Verpackungen aus Metall (R152, R153; 30.09.2023)
  - 17 04 07 Gemischte Metalle (R152, R153; 30.09.2023)
  - 20 01 40 Metalle (R152, R153; 30.09.2023)
- 307 Kabel
  - 16 02 98 ak Allmetallkabel (R152; 30.09.2023)
  - 17 04 11 ak Allmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen (R152; 30.09.2023)

**4 Mineralische Abfälle**

- 401 Natürliche mineralische Abfälle
  - 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen (D152, R152; 30.09.2023)
  - 20 02 02 Boden und Steine (D152, R152; 30.09.2023)
- 402 Unproblematische künstliche mineralische Abfälle
  - 12 01 21 Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (D152, R152; 30.09.2023)
  - 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (D152, R152; 30.09.2023)
  - 17 06 98 Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen (D152, R152; 30.09.2023)
- 404 Problematische Bauabfälle
  - 17 09 04 ak Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle (D152, D153, R152, R153; 30.09.2023)
- 406 Unproblematische feuerfeste Materialien
  - 10 10 08 Giessformen und -sande nach dem Giessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen (D152, R152; 30.09.2023)
- 408 Unverschmutzter/unbelasteter (Boden-)Aushub
  - 17 05 04 Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden (D152, R152; 30.09.2023)
  - 17 05 06 Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (D152, R152; 30.09.2023)
- 409 Tolerierbarer/schwach belasteter (Boden-) Aushub
  - 17 05 93 Schwach belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden (D152, R152; 30.09.2023)
  - 17 05 94 Schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (D152, R152; 30.09.2023)
- 411 Betonabbruch
  - 17 01 01 Betonabbruch (D152, R152; 30.09.2023)
- 412 Mischabbruch
  - 17 01 07 Mischabbruch (D152, R152; 30.09.2023)
- 413 Strassenaufbruch
  - 17 01 98 Strassenaufbruch (D152, R152; 30.09.2023)

## Bewilligte Abfälle

# Huber Umweltlogistik AG, 8570 Weinfelden

- 418 Gips unverschmutzt
  - 17 08 02 Bauabfälle auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (D152, R152; 30.09.2023)

### 5 Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge und Zubehör

- 501 Altreifen
  - 16 01 03 ak Altreifen (R152; 30.09.2023)
- 505 Unproblematisches. Teile von Maschinen und Ausrüstungen
  - 16 01 22 Bestandteile anderswo nicht genannt (R152, R153; 30.09.2023)
  - 16 01 99 Abfälle anderswo nicht genannt (R152, R153; 30.09.2023)
- 506 Bleibatterien und Bleiakumulatoren
  - 16 06 01 S Bleibatterien / Bleiakumulatoren (R152; 30.09.2023)

### 6 Tierische und pflanzliche Abfälle

- 601 Kompostierbare Grünabfälle
  - 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (R152; 30.09.2023)
  - 20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle (R152; 30.09.2023)

### 7 Behandlungsrückstände und Schlämme

- 706 Sandfangrückstände aus Abwasserbehandlungsanlagen
  - 19 08 02 Sandfangrückstände (D152, R152; 30.09.2023)

### 8 Siedlungsabfälle und einzelne Fraktionen

- 801 Glasabfälle
  - 15 01 07 Verpackungen aus Glas (R152, R153; 30.09.2023)
  - 16 01 20 Glas (R152, R153; 30.09.2023)
  - 17 02 02 Glas (R152, R153; 30.09.2023)
- 802 Papier- und Kartonabfälle
  - 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Karton (R152, R153; 30.09.2023)
- 803 Kunststoffabfälle
  - 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (R152, R153; 30.09.2023)
  - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff (R152, R153; 30.09.2023)
  - 17 02 03 Kunststoff (R152, R153; 30.09.2023)
- 805 Restholz
  - 03 01 05 Ausschliesslich mechanisch bearbeitetes Restholz (R152; 30.09.2023)
- 806 Altholz
  - 03 01 98 ak Restholz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 03 01 04 oder 03 01 05 fällt (R151, R152, R153; 30.09.2023)
  - 15 01 03 ak Verpackungen aus Holz mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 98 fallen (R151, R152, R153; 30.09.2023)
  - 17 02 97 ak Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovierungen und Umbauten (R151, R152, R153; 30.09.2023)
  - 20 01 98 ak Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen (R151, R152, R153; 30.09.2023)
- 807 Problematische Holzabfälle
  - 03 01 04 S Problematische Holzabfälle: Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (R151, R152, R153; 30.09.2023)
  - 17 02 98 S Problematische Holzabfälle: Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (R151, R152, R153; 30.09.2023)
- 810 Gemischte Siedlungsabfälle
  - 20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle (R151, R152, R153; 30.09.2023)
  - 20 03 07 Sperrmüll (R151, R152, R153; 30.09.2023)
- 811 Brennbares Bauabfälle
  - 17 09 98 Gemischte brennbare Bauabfälle (z.B. Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) (R151, R152, R153; 30.09.2023)
- 813 Geräte mit FCKW (z.B. Kühlschränke)
  - 16 02 11 ak Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten (R152, R153; 30.09.2023)
- 814 Batterien und Akkumulatoren
  - 16 06 98 S Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren (R152; 30.09.2023)
- 815 Elektrogeräte und elektronische Teile
  - 16 02 13 ak Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen (R152, R153; 30.09.2023)
  - 20 01 21 S Quecksilberhaltige Leuchtmittel (R151, R152; 30.09.2023)

## Bewilligte Abfälle

### \* Huber Umweltlogistik AG, 8570 Weinfelden

#### Liste der Entsorgungsverfahren

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien, usw.)
- D2 Behandlungen im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich, usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang aufgeführt ist und durch Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang aufgeführt ist und durch Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)
- D101 Verbrennung in Keilverbrennungsanlage (KVA)
- D102 Verbrennung in Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVA)
- D103 Verbrennung in einer Industriefeuerung
- D104 Verbrennung in einem Zementwerk
- D151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem D-Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
- D152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem D-Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
- D153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle der Abfälle, um sie einem D-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
- D160 Behandlung mit einer mobilen Anlage (Beseitigungsverfahren)
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe
- R6 Regenerierung von Säuren oder Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Stoffen, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen
- R101 Verwertung in einer Keilverbrennungsanlage (KVA)
- R103 Verwertung in einer Industriefeuerung
- R104 Verwertung in einem Zementwerk
- R151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
- R152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
- R153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
- R160 Behandlung in einer mobilen Anlage (Verwertungsverfahren)